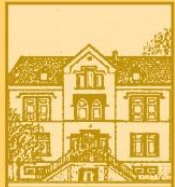




Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	2
4/2021 Staatliche Finanzhilfe für Geschädigte aufgrund des Unwetters vom 29. Januar 2021 im Wetteraukreis	2
5/2021 Flurbereinigungsverfahren Nidda-Schwickartshausen Laisbach	2



Bekanntmachungen

4/2021 Staatliche Finanzhilfe für Geschädigte aufgrund des Unwetters vom 29. Januar 2021 im Wetteraukreis

Für die am 29. Januar 2021 durch ein Unwetter und dem damit verbundenen Hochwasser im Bereich der Gemeinde Ranstadt eingetretenen Schäden hat das Regierungspräsidium Darmstadt dem Antrag des Kreisausschusses entsprochen und eine Finanzhilfeeaktion eingeleitet. Die Einleitung einer Finanzhilfeeaktion erfolgt kurzfristig nach einer vorläufigen Schadensaufnahme. Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Einleitung einer Finanzhilfeeaktion nicht vorlagen, kann die Finanzhilfeeaktion nachträglich abgebrochen werden.

Die Finanzhilfe ist bestimmt zur Behebung von Schäden an landwirtschaftlichen, gärtnerischen und gewerblichen Betrieben sowie an Gebäuden und Hausrat bei sonstigen Privatgeschädigten. Antragsteller können auch Vereine sein.

Wer zum Kreis der Geschädigten im Gemeindegebiet zählt, wird aufgefordert einen Antrag auf Finanzhilfe vollständig ausgefüllt innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntgabe zu stellen beim

Kreisausschuss des Wetteraukreises, Schadenskommission für Hochwassergeschädigte, Fachbereich Regionalentwicklung und Umwelt, Europaplatz, 61169 Friedberg

Finanzhilfen werden für außergewöhnliche Notlagen gezahlt. Dem Antrag sind daher aktuelle Nachweise zur Vermögenslage beizufügen (z.B. Einkommensteuerbescheide, Rentenbescheide, Kreditverträge). Schäden, die den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen, werden im Allgemeinen nicht berücksichtigt. Es sind ausschließlich die amtlichen Antragsvordrucke zu verwenden, die bei der Gemeindeverwaltung zu erhalten sind. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Bei verspätet gestellten Anträgen wird daher keine Finanzhilfe geleistet.

Ranstadt, 13.02.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ranstadt

5/2021 Flurbereinigungsverfahren Nidda-Schwickartshausen Laisbach

Amt für Bodenmanagement Büdingen

- Flurbereinigungsbehörde -

Bahnhofstraße 33

63654 Büdingen

Tel. (06042) 9612-0, Fax (0611) 327605-100

E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

HESSEN



Büdingen, 01.02.2021

Flurbereinigungsverfahren Nidda-Schwickartshausen Laisbach
Gz.: 23.1-BD-05-26-01-01-B-0004#007
Verfahrensnummer: VF 2601

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

Hiermit werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke die dem Flurbereinigungsverfahren Nidda – Schwickartshausen Laisbach unterliegen festgestellt.

Begründung

Die Wertermittlung ist nach der Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG erfolgt. Die Nachweisungen über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 11. bis 13. Januar 2021 im Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen, ausgelegen. Der Anhörungstermin nach §32 FlurbG wurde aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ersetzt durch die Veröffentlichung von Informationen zur Wertermittlung, zum Nachweis des Alten Bestandes sowie über die weitere Durchführung des Verfahrens im Internet unter www.hvbq.hessen.de/VF2601 (gemäß §5 des Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 in der jeweils geltenden Fassung). Zusätzlich wurden jedem Teilnehmer die dort zur Verfügung stehenden Informationen zusammen mit dem Nachweis des Alten Bestandes per Post zugesandt. Es wurde Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse vorzubringen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse nach § 32 FlurbG erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb einer Frist eines Monats Widerspruch bei der **Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen** erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs bei der **Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden** gewahrt.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Veröffentlichung

Die **Feststellung der Wertermittlung** wird in der Flurbereinigungsgemeinde **Stadt Nidda** und in den angrenzenden Gemeinden **Wölfersheim, Echzell, Hirzenhain, Ranstadt** und den Städten **Ortenberg, Schotten, Laubach und Hungen** öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die **Feststellung der Wertermittlung** über die Internetadresse www.hvbq.hessen.de/VF2601 abrufbar.

gez. Dr. Schweitzer
(Amtsleiter)